S A T Z U N G über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 19. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 15,00 Euro bis zu 4 Stunden 25,00 Euro von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) 35,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeiten zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet den Tagessatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Aufwandsentschädigungen

(1) Gemeinderäte erhalten anstelle von § 1 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

Bei Gemeinderäten für Gemeinderatssitzungen

1. als Grundbetrag in Höhe von 240,00 €/jährlich

2. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Mehraufwands-

Entschädigung

bei Fraktionen bis zu 3 Mitglieder 60,00 €/jährlich bei Fraktionen ab 4 Mitglieder 120,00 €/jährlich

Mit diesen Beträgen ist der Mehraufwand für die Fraktionsarbeit abgegolten.

3. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung 30,00 €

4. als Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen 20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- während der ersten Wahlperiode als Ortsvorsteher 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- ab der sich unmittelbar anschließenden zweiten und weiteren Amtsperiode als Ortsvorsteher 50 v. H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist auch die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse abgegolten. Eine Entschädigung nach § 1 scheidet damit aus.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von jährlich
 420,00 €
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden in einer Summe zum 30.6. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalenderjahr gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Ende eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

(6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstreiseverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. März 2000 und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verlet:	zt
worden sind.	

Ausgefertigt:

Adelsheim, den 20. Februar 2018

Gramlich Bürgermeister